

# **Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck**

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), des § 6 Abs. 1 Satz 2 und der §§8 Abs.1, 30, 31 und 35 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, in seiner Beratung, am 18.05.2015, die nachfolgende Wasserwehrsatzung erlassen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr ein. (Wasserwehr)
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde nach dem §14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

## **§ 2**

### **Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Verbandsgemeinde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997(GVBl. LSA 5: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA 5. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie für das Eigentum;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);

c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

## 2. Hilfsdienst

a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;

b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;

c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);

d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;

e) bei der Sicherung von Brücken;

f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verbandsgemeinde.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck stellt einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Leiter, den von ihm bestimmten Wasserwehrführer, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung;

(5) Der Organisationsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Der Verbandsgemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§3**

#### **Zuständigkeit / Führung**

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

(2) Der Wasserwehrführer leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde und des Leiters der Wasserwehr Folge zu leisten.

### **§4**

#### **Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

(1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:

1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
2. Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

### **§5**

#### **Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Entschädigung**

(1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind, bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verbandsgemeinde zurückerstattet. Selbständigen, Nichterwerbstätigen, Hausfrauen oder Hausmännern, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 16,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(4) Für die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Materielle Schäden und Schäden an der Person der ehrenamtlich Tätigen, die im Zuge der Ausführung des Dienstes in der Wasserwehr entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Die Ansprüche auf Entschädigung erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

(6) Die Aufwandsentschädigungen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

## **§6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 der KVG für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder,
2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013, ist die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

## **§7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck vom 31.01.2007 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Goldbeck, den 18.05.2015

Unterschrift des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Siegel